

TRANSPARENZ DER LEISTUNGSBEURTEILUNG IM FACH MATHEMATIK

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler!

Die Note im Fach **Mathematik** setzt sich aus folgenden Formen der Leistungsfeststellung zusammen (SchUG § 18, LBVO § 3):

1. Schularbeiten (LBVO § 7)

a) Unterstufe

- 1.-4. Klasse: 4-6 Schularbeiten à 50 min (*insg. 200-250 min*)

b) Oberstufe

- 5.-7. Klasse: 3-5 Schularbeiten, mind. 1 pro Semester (*insg. 200-400 min*)
- 8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, mind. 1 pro Semester (*insg. 250-300 min*)

2. Feststellung der Mitarbeit im Unterricht (LBVO § 4)

- aktive Mitarbeit
- Vollständigkeit der Unterrichtsmaterialien
- Beteiligung an Diskussionen
- aktive Mitgestaltung von Gruppenarbeiten
- gewissenhafte Durchführung von Arbeitsaufträgen
- Hausübungen inkl. Verbesserungen
- Stundenwiederholungen (schriftlich, mündlich)

3. Mündliche Prüfungen (LBVO § 5)

- Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist.
- Eine mündliche Prüfung kann auch seitens der Lehrkraft festgesetzt werden.
- Eine mündliche Prüfung ist als Teilbereich der Leistungsbeurteilung zu sehen, der nicht alle anderen Leistungen, die im Laufe des Schuljahres erbracht werden, kompensieren kann (kein Entscheidungscharakter!).

Die Notengebung erfolgt nach den Kriterien der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO § 14).